

stimmten Fällen Auflagen erteilen oder sie zu bestimmten Handlungen verpflichten. Für den Bereich des Außenhandels nehmen sie zugleich wirtschaftsleitende Aufgaben wahr. Unter bestimmten Voraussetzungen, in begrenztem Maße und für einen Teil der Waren- und Leistungsprogramme können auch VEB einzelne Aufgaben zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Exportaufträgen, in Ausnahmefällen auch von Importverträgen wahrnehmen<sup>23</sup>.

- 72 e) Die **Organisationskompetenz** kommt u.a. dadurch zum Ausdruck, daß der Direktor des Betriebes die Leitungsstruktur des Betriebes festlegt. Sie bedarf freilich der Bestätigung durch den Leiter des übergeordneten Organs (§ 33 Abs. 1 Kombinars-VO). Ferner hat der Betrieb die wissenschaftliche Arbeitsorganisation zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Einsparung von Arbeitsplätzen, zur Freisetzung von Arbeitskräften und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen umfassend zu verwirklichen (§ 34 Abs. 7 Satz 1).
- 73 f) Die **Personalkompetenz** kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Betrieb Partner beim Abschluß der Arbeitsverträge ist (§ 38 Abs. 1 AGB). Der Direktor des Betriebes hat die Fachdirektoren zu berufen und abuberufen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 Kombinars-VO). Er ist für die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Kaderarbeit und für die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung entsprechend den Aufgaben des Betriebes verantwortlich (§ 34 Abs. 8 Kombinars-VO). Der Betrieb hat schließlich die Kompetenz, die Bestimmungen über die Arbeitsdisziplin durchzusetzen. Träger der Disziplinargewalt im Betrieb ist der Direktor des Betriebes (§§ 254-259 AGB).
- 74 g) Die **Normsetzungskompetenz** der VEB findet darin ihren Ausdruck, daß der Betrieb die betriebsintern allgemeinverbindliche Arbeitsordnung (§§ 91, 92 AGB) erlassen darf und muß. Betriebe, die einem Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan direkt unterstellt sind, können ein Statut haben, das sie sich selbst geben und das beim registerführenden Organ zu hinterlegen ist (§ 31 Abs. 5 Kombinars-VO). Während die Produktionsbetriebsverordnung vom 9. 2. 1976<sup>24</sup> ein Statut für den Betrieb vorgesehen hatte, brauchten nach der VVB-VO nur die Kombinate, nicht aber die VEB ein Statut zu haben.
- 75 h) Zur **Gerichtsbarkeit** hat der Betrieb keine Kompetenz. Die betrieblichen Konfliktkommissionen sind Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Gerichtsbarkeit (s. Erl. zu Art. 92). Sie bestehen zwar in den Betrieben, sind aber keine betrieblichen Organe. Die Vorstellung einer Betriebsjustiz ist für die Verhältnisse in der DDR abzulehnen.
- 76 i) **Kompetenzerweiterung.** Betrieben, die einem Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan direkt unterstellt sind, können vom Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans Aufgaben, die für das Kombinat festgelegt wurden, übertragen werden (§ 31 Abs. 6 Kombinars-VO). Das könnten auch wirtschaftsleitende Aufgaben sein.
- 77 6. **Eigenverantwortlichkeit.** Nach dem Grundriß »Wirtschaftsrecht« (S. 63) wird die Rechtsstellung des VEB maßgeblich durch seine unbedingte Einordnung in die staatliche

23 Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels vom 9. 9. 1976 (GBl. I S. 421); Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 15-9-1976 (GBl. I S. 429), Zweite Durchführungsbestimmung dazu vom 3. 10. 1977 (GBl. I S. 350); Dritte Durchführungsbestimmung dazu vom 19. 12. 1977 (GBl. I S. 431).

24 A.a.O. wie Fußnote 3.